

Große Kreisstadt Ettlingen

**Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und
Bevölkerungsschutz**

Name: Yvonne Ratzel
Telefon: +49 721 926 5169
E-Mail: Yvonne.Ratzel@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK14-2207-9/1/9
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19.08.2026

**Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 GKZ
Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreis-
stadt Ettlingen und der Gemeinde Waldbronn über die kommunale Zu-
sammenarbeit im Bereich Volkshochschule vom 16.07.2026**

Genehmigung

Die zwischen der Großen Kreisstadt Ettlingen und der Gemeinde Waldbronn am 16.07.2026 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich Volkshochschule wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.


Yvonne Ratzel



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich Volkshochschule

zwischen
der Stadt Ettlingen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold,
Marktplatz 2, 76275 Ettlingen

und

der Gemeinde Waldbronn,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Stalf,
Marktplatz 7, 76337 Waldbronn

Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind

- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO)
 - das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
 - das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (WBiFöG)
- in der jeweils gültigen Fassung

Präambel

Gem. § 2 WBiFöG fördern Gemeinden die Erwachsenenbildung in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden.

Die Stadt Ettlingen betreibt ihre Volkshochschule Ettlingen (VHS) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Erwachsenenbildung.

Zweck und Aufgabe der VHS gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Ettlingen ist, dem Einzelnen zu helfen, im außerschulischen Bereich seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern.

Die Weiterbildung soll den Einzelnen zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.

Sie umfasst auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung.

Die Gemeinde Waldbronn betreibt seit dem 31.12.2023 keine eigene Volkshochschule mehr, möchte aber dennoch erreichen, dass in Waldbronn vor Ort weiterhin das Bildungsangebot einer Volkshochschule verfügbar ist. Die Stadt Ettlingen und die Gemeinde Waldbronn sind daher übereingekommen, beim Betrieb der Volkshochschule zu kooperieren. Mit Vertrag vom 11.09.2023 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 GKZ abgeschlossen, welche am 31.12.2026 ausläuft. Die Stadt Ettlingen und die Gemeinde Waldbronn sind übereingekommen, beim Betrieb der Volkshochschule weiterhin zu kooperieren. Hierzu soll nachstehende Vereinbarung geschlossen werden:

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ettlingen und der Gemeinde Waldbronn bei der Errichtung und Unterhaltung einer Volkshochschule gem. § 2 WBIFöG zur Förderung der Erwachsenenbildung in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Ettlingen und der Gemeinde Waldbronn.

§ 2 Übertragung der Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Waldbronn überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung einer Volkshochschule zur Erfüllung auf die Stadt Ettlingen (§ 25 Abs. 1 GKZ).
- (2) Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinde Waldbronn zur Erfüllung der Aufgabe auf die Stadt Ettlingen über (§ 25 Abs. 2 GKZ).
- (3) Die Stadt Ettlingen ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (4) Die Gemeinde Waldbronn ist „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (5) Die Stadt Ettlingen und die Gemeinde Waldbronn vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgabe (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 3 Ausdehnung des Satzungsrechts

- (1) Die Stadt Ettlingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe Satzungen erlassen, die über das gesamte Gebiet der Gemeinde Waldbronn gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dieses Satzungsrecht betrifft insbesondere die Satzung der Volkshochschule Ettlingen (Satzung VHS).

§ 4 Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Stadt Ettlingen erfüllt die notwendigen öffentlichen Bildungsaufgaben für die Einwohner der Stadt Ettlingen und der Gemeinde Waldbronn gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule.
- (2) Die Stadt Ettlingen betreibt die Volkshochschule Ettlingen als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO.
- (3) Die Volkshochschule Ettlingen ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Ettlingen und gehört organisatorisch zum Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren der Stadt Ettlingen.
- (4) Alle für den Betrieb der Volkshochschule Ettlingen erforderlichen Personal-, Organisations- und Sachentscheidungen trifft die Stadt Ettlingen.
- (5) Die Stadt Ettlingen legt die Benutzungsgebühren, Vergütungen und Kursentgelte in der Satzung Volkshochschule, in der Entgeltordnung Volkshochschule sowie in der Honorarordnung Volkshochschule fest.
- (6) Die Stadt Ettlingen legt für alle Kurse und Veranstaltungen die hierfür geltenden Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Ettlingen fest.
- (7) Die Gemeinde Waldbronn stellt die Stadt Ettlingen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei.

§ 5 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

Die Gemeinde Waldbronn stellt der Stadt Ettlingen unentgeltlich entsprechende, geeignete und gereinigte Räumlichkeiten für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe inklusive Möblierung und Unterrichtsmaterialien in Waldbronn auf Grundlage der als Anlage dieser Vereinbarung beigefügten Belegungsübersicht zur Verfügung.

§ 6 Kostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Waldbronn bezuschusst die Zusammenarbeit mit der VHS Ettlingen jährlich wie folgt, um die Standortattraktivität der Gemeinde durch Erwachsenenbildung zu erhalten:
 - im Jahr 2027 mit 27.500 Euro
 - im Jahr 2028 mit 25.000 Euro
 - im Jahr 2029 mit 22.500 Euro
- (2) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Waldbronn wird als Vorauszahlung zum Stichtag 01.02. eines Kalenderjahres fällig.

- (3) Für den Fall, dass sich eine Steuerpflicht ergeben sollte, wird auf die gemäß § 5 und § 6 Abs. 1 als Kostenbeteiligung zu leistenden Beträge (Geld- und Sachleistungen) die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von der Stadt Ettlingen zusätzlich erhoben.

In Bezug auf die unbaren Leistungen gilt die Verpflichtung zur Offenlegung der Aufwandsberechnung, welche von der Gemeinde Waldbronn durchzuführen ist.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.
- (2) Die Parteien stimmen überein, dass im Verlauf des letzten Vertragsjahres bis spätestens 30.04.2029 geeignete Verhandlungen über die Fortführung der Vereinbarung sowie die entsprechenden Konditionen zu führen sind.

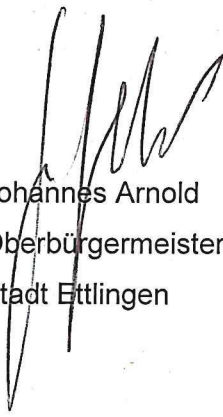
§ 8 Genehmigung und Bekanntmachung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für deren Änderung und Aufhebung.
- (2) Für ihre Rechtswirksamkeit ist die Vereinbarung mit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 25 Abs. 6 GKZ von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen. Entsprechend verpflichten sich die Stadt Ettlingen und die Gemeinde Waldbronn die hiernach erforderliche, öffentliche Bekanntmachung jeweils vorzunehmen. Dies gilt auch für deren Änderung und Aufhebung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadt Ettlingen und die Gemeinde Waldbronn beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder im Falle einer Lücke sind schriftliche Bestimmungen zu vereinbaren, die den Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen, was die Parteien beabsichtigt haben oder vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke gekannt hätten.

Ettlingen, den 16.07.2026



Johannes Arnold
Oberbürgermeister
Stadt Ettlingen

Waldbronn, den 16.07.2026



Christian Stalf
Bürgermeister
Gemeinde Waldbronn

Anlage: Belegungsübersicht, Räumlichkeiten Gemeinde Waldbronn